

16

## Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gatterberge“

Vom 03.12.1998

Aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 546), verordnet das Landesverwaltungsamt und aufgrund des § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Thüringer Jagdgesetzes vom 11. November 1991 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 415), regelt die Landesforstdirektion im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt:

### § 1

#### Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Die in der Gemarkung Hachelbich der Gemeinde Hachelbich im Kyffhäuserkreis nördlich der Wipper liegenden Hangbereiche zwischen dem „Großen Roßtal“ und dem „Bendeleber Berg“ werden unter der Bezeichnung „Gatterberge“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 44,4 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 03 im Maßstab 1:2 000 besteht. Der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungstriches. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises in Sondershausen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1: 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

### § 2

#### Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Schutzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich beinhaltet einen für das Nordthüringer Buntsandsteinland charakteristischen, durch historische Landnutzungsformen geprägten Landschaftsausschnitt mit einer großen Arten- und Biotopvielfalt. Der abgegrenzte Bereich verkörpert einen Teil des Südrandes der Windleite und wird durch einen größtenteils steil abfallenden südexponierten Hang mit zahlreichen kleinräumig verzahnten Biotopstrukturen geprägt. Große Teile des Gebietes sind mit überwiegend reich strukturierten, naturnahen Waldgesellschaften, insbesondere Eichen-Hainbuchen-Wäldern, ausgestattet. Vor allem im Bereich des Roßtales und des Hangfußes sind zahlreiche subkontinentale Halbtrockenrasen, trockenwarme Gebüschsäume sowie Streuobstwiesen vorhanden.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die Vielfalt der subkontinentalen Halbtrockenrasen zu schützen, zu entwickeln und zu pflegen,

2. die mit den Halbtrockenrasen verzahnten Gebüsch, Hecken, Säume und Streuobstwiesen zu schützen und zu pflegen,
3. die Trockenmauern als Biotope und als Relikte des Weinbaus zu erhalten,
4. die reich strukturierten Waldgesellschaften, insbesondere die Eichen-Hainbuchen-Wälder trockenwarmer Standorte, zu erhalten und zu entwickeln,
5. die Entwicklung naturnaher Waldstrukturen in den vorhandenen Kiefern- und Fichtenbeständen zu fördern,
6. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von seltenen, gefährdeten und geschützten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Licht und Wärme liebende Arten, nachhaltig zu sichern und Schädigungen, Störungen und Beunruhigungen fern zu halten,
7. das Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat für gefährdete und geschützte Vogelarten, insbesondere Höhlen- und Heckenbrüter, zu schützen,
8. das Gebiet als Lebensraum für zahlreiche Gliedertiere, insbesondere Tagfalter, Widderchen, Zikaden und Spinnen, darunter auch eine Vielzahl seltener, gefährdeter und geschützter Arten, zu bewahren,
9. die durch die geologischen und geomorphologischen Verhältnisse, die historischen Nutzungsformen und die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte besondere Eigenart des Gebietes zu bewahren und die naturnahe Entwicklung, insbesondere der Waldgesellschaften, zu gewährleisten,
10. das Gebiet als wichtiges Vernetzungselement zwischen den benachbarten Schutzgebieten in der Nordthüringer Triaslandschaft entlang des Wippertales und der Windleite zu erhalten.

### § 3

#### Verbote

(1) Nach § 12 Abs. 2 VorlThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Skiabfahrten, Langlaufloipen und Moto-Cross-Pisten anzulegen,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Gewässer zu schaffen sowie den Grundwasserstand zu verändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Wildäcker, Kirtungen und Wildfütterungen anzulegen oder neu zu errichten,
12. Salzlecken oder Ansitzeinrichtungen neu zu errichten oder deren Standort zu verändern,

13. Wiesen, Weiden, Brachflächen, Halbtrocken- und Trockenrasen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. außerhalb von Ackerland zu düngen und Biozide anzuwenden,
15. Klärschlämme auszubringen, Freigärhauften und Silagen anzulegen,
16. Schafe zu pferchen,
17. Schafe in festen oder beweglichen Koppeln zu halten,
18. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
19. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
20. Nadelbäume oder nicht standortgerechte oder nicht heimische Laubgehölze anzupflanzen,
21. Höhlenbäume, Horstbäume und Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
22. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
23. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
24. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege und der markierten Wanderwege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu klettern, zu reiten, außerhalb der befestigten Wege und der markierten Wanderwege Fahrrad oder Ski zu fahren,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, Flugmodelle aller Art sowie Drachen- oder Gleitschirmflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 1 sowie Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 4,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; die Haltung von Schafen in beweglichen Koppeln im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6 und 13 bis 16,
2. die Neupflanzung von Obstbäumen als Hochstamm an geeigneten Standorten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sowie die sachkundige Nutzung und Pflege der Obstbestände; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 bis 18, 20 und 21,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Plenter- und Femelwaldbetrieb im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde unter der Maßgabe der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse sowie der Umwandlung der vorhandenen Nadelforste in naturnahe Laubwälder; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 und 18 bis 21,
4. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten Oktober bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung, Anlage und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der

- Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 VorlThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
6. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten, angewiesenen oder genehmigten Erkundungs-, Forschungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Gräben im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung und Kennzeichnung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
10. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

#### § 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot oder einem Gebot des § 3 oder des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 oder einer Gestattung nach § 4 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

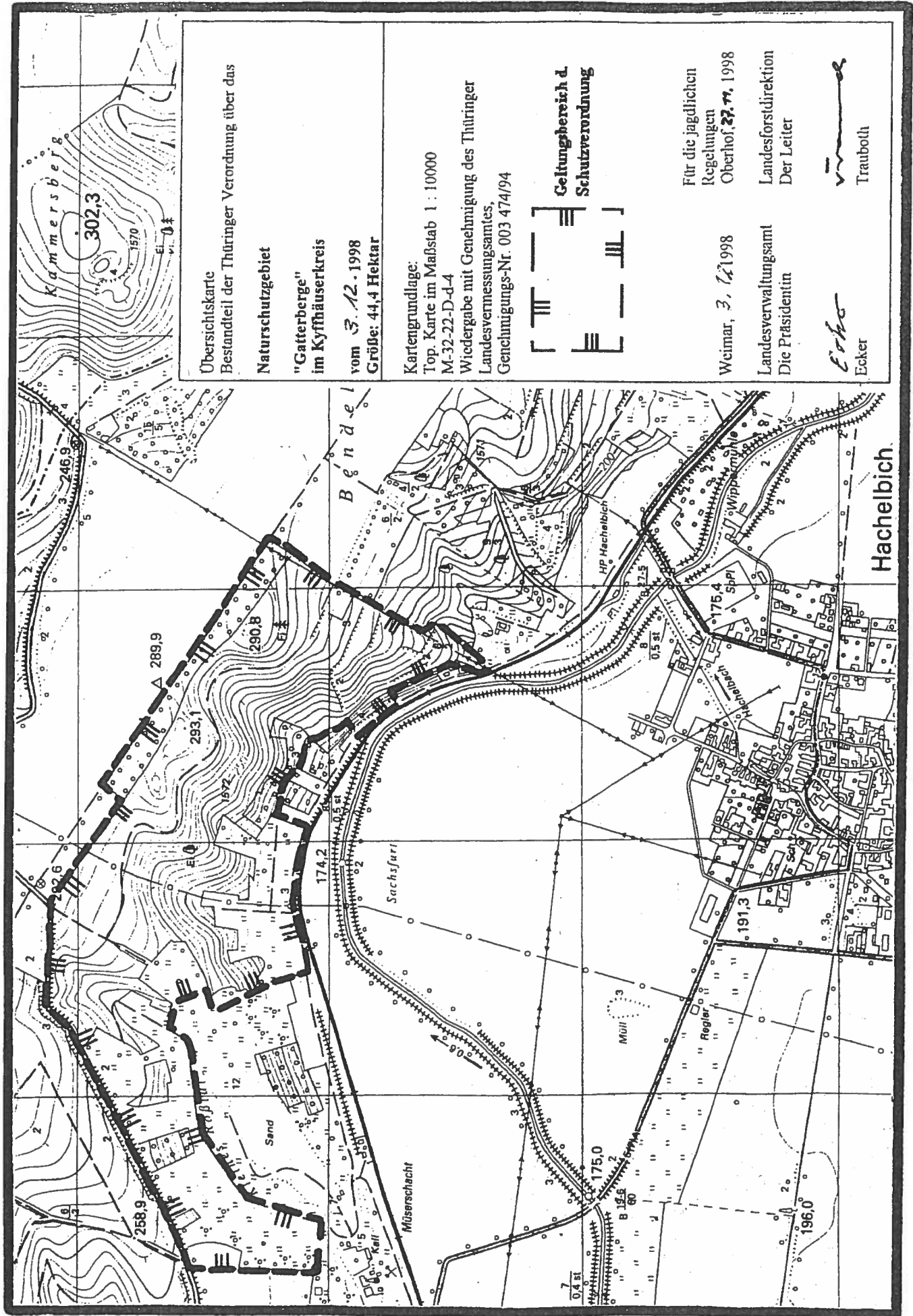
#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Weimar, 03.12.1998	Für die jagdlichen Regelungen Oberhof, 27.11.1998
Landesverwaltungsamt Die Präsidentin	Landesforstdirektion Der Leiter
Ecker	Trauboth

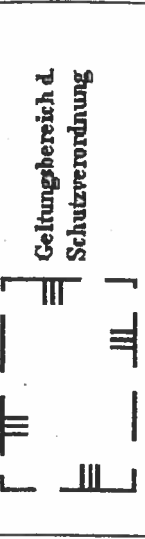
Landesverwaltungsamt  
Weimar, 03.12.1998  
Az.: 601.12-8512.02-317/98  
ThürStAnz Nr. 1/1999 S. 49-51

Es folgt 1 Karte



Übersichtskarte  
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
"Gatterberge"  
im Kyffhäuserkreis  
vom 3.12.1998  
Größe: 44,4 Hektar

Kartengrundlage:  
Top. Karte im Maßstab 1 : 10000  
M-32-22-D-d-4  
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer  
Landesvermessungsamtes,  
Genehmigungs-Nr. 003 474/94



Für die jagdlichen  
Regelungen  
Oberhof, 27.11.1998

Landesforstdirektion  
Der Leiter

Weimar, 3. 12.1998

Landesverwaltungsamt  
Die Präsidentin

*Ecker*  
Ecker

Traubolt

Anmeldungen sind für die Frühjahrsprüfung bis 15.12.2000 und für die Sommerprüfung bis 31.03.2001 beim

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Abteilung Landwirtschaft  
Referat 801  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

einzureichen.

Weimar, 10.11.2000

Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

Stephan

Landesverwaltungsamt  
Weimar, 10.11.2000  
Az.: 801.15-7115  
ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2565-2566

**675**

## Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete

Vom 30.10.2000

Aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) verordnet das Landesverwaltungsamt:

### Artikel 1 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arterner Solgraben“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arterner Solgraben“ vom 18. Juli 1994 (ThürStAnz Nr. 31/1994 S. 2158) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Vor Satz 1 wird die Angabe „(1)“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

### Artikel 2 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lohholz“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lohholz“ vom 6. April 1995 (ThürStAnz Nr. 16/1995 S. 529) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.“

b) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

### Artikel 3 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Waldfish“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Waldfish“ vom 6. April 1995 (ThürStAnz Nr. 16/1995 S. 533) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.“

b) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

### Artikel 4 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Warth“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Warth“ vom 6. April 1995 (ThürStAnz Nr. 16/1995 S. 536) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.“

## 2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

**Artikel 57**

**Erste Verordnung zur Änderung  
der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Höhhnhügel“**

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höhhnhügel“ vom 11. September 1998 (ThürStAnz Nr. 40/1998 S. 1738) wird wie folgt geändert:

## § 4 wird wie folgt geändert:

## 1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

## a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.“

## b) In Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

## 2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

**Artikel 58**

**Erste Verordnung zur Änderung  
der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Weißacker“**

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weißacker“ vom 3. Dezember 1998 (ThürStAnz Nr. 1/1999 S. 45) wird wie folgt geändert:

## § 4 wird wie folgt geändert:

## 1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

## a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.“

## b) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

## 2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

zweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

**Artikel 59**

**Erste Verordnung zur Änderung  
der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Gatterberge“**

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gatterberge“ vom 3. Dezember 1998 (ThürStAnz Nr. 1/1999 S. 49) wird wie folgt geändert:

## § 4 wird wie folgt geändert:

## 1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

## a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.“

## b) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

## 2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

**Artikel 60**

**Erste Verordnung zur Änderung  
der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Steinicht“**

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinicht“ vom 4. Dezember 1998 (ThürStAnz Nr. 1/1999 S. 52) wird wie folgt geändert:

## § 4 wird wie folgt geändert:

## 1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

## a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.“

## b) In Nummer 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:

„14. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

## 2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2, Abs. 3) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südwest-Kyffhäuser“ vom 25. Mai 1999 (ThürStAnz Nr. 24/1999 S. 1349) außer Kraft, soweit sie das Naturschutzgebiet „Poxdorfer Hang“ betrifft.“

#### Artikel 73

##### Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alter Stolberg“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alter Stolberg“ vom 27. September 1999 (ThürStAnz Nr. 41/1999 S. 2223) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,“

bb) In Nummer 20 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 21 angefügt:

„21. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gleistalhänge“ vom 27. August 1999 (ThürStAnz Nr. 38/1999 S. 2082), soweit sie das Naturschutzgebiet „Alter Stolberg“ betrifft, außer Kraft.“

#### Artikel 74

##### Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langer Berg“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langer Berg“ vom 30. November 1999 (ThürStAnz Nr. 52/1999 S. 2728) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,“

b) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

#### Artikel 75

##### Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grenzstreifen zwischen Teistungen und Ecklingerode“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grenzstreifen zwischen Teistungen und Ecklingerode“ vom 4. Juli 2000 (ThürStAnz Nr. 30/2000 S. 1577) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,“

2. In Nummer 16 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 17 angefügt:

„17. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

#### Artikel 76 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Weimar, 30.10.2000

Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

Stephan

Landesverwaltungsamt  
Weimar, 30.10.2000  
Az.: 601.10-8512.01-000/0100  
ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566-2584